

Nichtamtliche Lesefassung

**Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes (Oberflächenentwässerungsgebührensatzung) in der beschlossenen Fassung vom 17.03.2014 in der Fassung der 3. Satzung zur Änderung vom 12.12.2023
- Bekanntmachung vom 30.08.2014 -**

1. Änderung der Oberflächenentwässerungsgebührensatzung vom 28.05.2015
– Bekanntmachung vom 30.05.2015
2. Änderung der Oberflächenentwässerungsgebührensatzung vom 14.10.2015
– Bekanntmachung vom 30./31.10.2015
3. Änderung der Oberflächenentwässerungsgebührensatzung vom 26.01.2024
– Bekanntmachung vom 31.01.2024

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in welche die o.g. Änderungen eingearbeitet sind. Sie ist unverbindlich zur allgemeinen Information vorgesehen. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der im Bekanntmachungsorgan des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes (KAT) veröffentlichte Text. Bis zum 28.02.2022 war die Tageszeitung „Thüringer Allgemeine“ das Bekanntmachungsorgan des KAT. Ab dem 01.03.2022 ist das „Amtsblatt des Landkreises Kyffhäuserkreis“ das Bekanntmachungsorgan des KAT.

Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes (Oberflächenentwässerungsgebührensatzung) in der beschlossenen Fassung vom 17.03.2014

Aufgrund der §§ 19, 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung-ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003, zuletzt geändert § 43 geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) i.V.m. den §§ 20, 23 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. 2001, 290) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. 2013, 194, 201) i.V.m. §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. 2000, 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) i.V.m. dem Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 2019 (GVBl. Nr. S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 285) i.V.m. § 23 Absatz 5 des Thüringer Straßengesetzes vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273) zuletzt geändert § 18a geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 489) alle in der jeweils gültigen Fassung, erlässt der Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband (KAT) folgende Satzung:¹

§ 1 Abgabetatbestand

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für Einleitungen von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes, sofern durch die Träger der Straßenbaulast keine den Anforderungen des § 23 Abs. 5 des Thüringer Straßengesetzes vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Februar 2014 (GVBl. S. 45, 46) entsprechende

¹ geändert durch die 3. Änderung der Oberflächenentwässerungsgebührensatzung des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes vom 26.01.2024.

Beteiligungen an den Kosten der Herstellung oder Erneuerung der vom Zweckverband eingerichteten Abwasseranlage erfolgt.

§ 2 Abgabeschuldner

Gebührenpflichtig ist der jeweilige Träger der Straßenbaulast derjenigen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, die den Abgabetatbestand nach § 1 dieser Satzung erfüllen.

§ 3 Gebührenmaßstab

Gebührenmaßstab für die Einleitung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist die Fläche dieser Verkehrsanlagen, von denen Oberflächenwasser eingeleitet wird.

§ 4 Gebührensatz

Die Gebühr beträgt für öffentliche Straßen, Wege und Plätze 0,77 €/m² und Jahr.²

§ 5 Entstehen und Fälligkeit

- (1) ¹Die Gebührenschild entsteht jeweils am 31.12. für das mit diesem Tag ablaufende Kalenderjahr.
²Sie endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dieses dem Verband schriftlich mitgeteilt wird.
- (2) Die Gebührenschild wird sechs Monate nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.³
- (3) ¹Jeweils zum 15. des Monats nach Fälligkeit der Jahresabrechnung kann der Verband Vorauszahlungen in Höhe des Betrages der Jahresabrechnung des Vorjahres geteilt durch die Anzahl der verbleibenden Monate des Abrechnungsjahres fordern. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung oder kommt der Gebührenpflichtige trotz Aufforderung seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, so kann der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Berechnungsgrundlagen festsetzen.
³Die Vorauszahlung wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6 Auskunftspflichten der Straßenbaulastträger

Nach Aufforderung haben die Straßenbaulastträger öffentlicher Straßen, Wege und Plätze dem Zweckverband die Flächen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, von denen Oberflächenwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes eingeleitet wird, mitzuteilen.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt hiermit die Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes

² geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Oberflächenentwässerungsgebührensatzung vom 26.01.2024; Inkrafttreten rückwirkend zum 01.01.2023.

³ geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Oberflächenentwässerungsgebührensatzung vom 14.10.2015; Inkrafttreten am Tage nach der Veröffentlichung.

(Oberflächenentwässerungsgebührensatzung) in der beschlossenen Fassung vom 19.02.2004 außer Kraft.

Artern, den 25.08.2014

Koenen
Verbandsvorsitzender

(Siegel)

Diese Satzung wurde am 30.08.2014 in der Thüringer Allgemeine veröffentlicht.

Artikel II der 1. Änderung der Oberflächenentwässerungsgebührensatzung vom 28.05.2015 bestimmt:

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Artikel II der 2. Änderung der Oberflächenentwässerungsgebührensatzung vom 14.10.2015 bestimmt:

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Artikel II der 3. Änderung der Oberflächenentwässerungsgebührensatzung vom 26.01.2024 bestimmt:

Die Festlegungen in Artikel I treten rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.